DIE REICHS-GESETZE VON 900-1400. - FRANKFURT A. M., FRANZ VARRENTRAPP 1832

Johann-Friedrich Böhmer

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

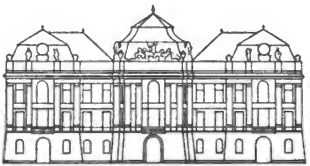

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

69.H.45

Digitized by Google

6q. H. 45.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Reichs-Gesetze

von 900 bis 1400

nachgewiesen

durch

Johann Friedrich Böhmer,

Doctor der Rechte, Bibliothekar der freien Stadt Frankfurt, Mitglied der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Frankfurt am Main,

bei Franz Varrentrapp.

1832.

Digitized by Google

Omnipotens eterne Deus, spes unica mundi,
Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis,
Tu populi memor esto tui! Sic mitis ab alto
Prospice, ne gressum faciat ubi regnat Erinis,
Imperat Allecto, leges dictante Megera.
Sed potius virtute tui quem diligis, huius
Cesaris insignis Karoli, Deus alme, ministra,
Ut valeat ductore pio per amena vireta
Florentum semper nemorum, sedesque beatas
Ad latices intrare pios, ubi semina vite
Diuinis animantur aquis, et fonte superno
Letificata seges spinis mundatur ademptis,
Ut messis queat esse Dei, mercisque future
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

Digitized by Google

Die Capitularien der Carolinger und die Reichssatzungen seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts sind uns in ansehnlicher Menge erhalten und zugänglich. Jene in der Ausgabe des Baluze, diese in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede. Die Reichsgesetzgebung der Zwischenzeit, also von 900—1400, ist weder so vollständig erhalten, noch so sorgfaltig gesammelt, während doch das Bedürfnifs sie zu kennen nicht minder dringend ist. Ja, das entscheidendste Ereigniss, welches die deutsche Reichsverfassung innerhalb einem Jahrtausend darbietet, die zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorgegangene Staatsveränderung, ist bei der Unzulänglichkeit der damaligen Geschichtsschreiber hauptsächlich nur aus den Reichsgesetzen zu erkennen.

Bei der Absicht, diese in einer bisher noch nicht vorhandenen Sammlung zu vereinigen, ist es minder schwer die Quellen, als die Gränzen anzugeben.

Da gleichzeitige Sammlungen nicht gemacht wurden oder nicht erhalten sind, so muss die Vereinigung dessen versucht werden, was sich hier und da an einzelnen Gesetzen erhalten hat, oder der Sammlung der langobardischen Gesetze und dem justinianeischen Corpus juris als Anhang beigefügt worden ist. Das sind die Quellen.

Hinsichtlich der Gränzen fragt es sich, ob man den Begriff eines Reichsgesetzes in engerer Bedeutung festhalten, oder ob man diesen Begriff erweitern, und durch Hinzufügung verwandter Gegenstände dasjenige zu ersetzen suchen solle, was an eigentlichen Reichsgesetzen verloren gegangen seyn mag. Dies wird nur dann beurtheilt werden können, wenn man sich zur übersichtlichen Anschauung gebracht hat, was, den Begriff im weitesten Sinne genommen, hierher gezogen werden könnte. Solches wären:

1) Eigentliche zwischen Kaiser und Reich verabschiedete Gesetze, z. B. die Lehensgesetze von 1154, das Mainzer Recht von 1235.

2) Einseitige Verfügungen des Reichsoberhauptes in Bezug auf schon bestehende Gesetze oder allgemeine Gnadenverleihungen, z. B. die Verordnungen gegen die Ketzer von 1239, die Concessionen an die Reichsfürsten vom 1. Mai 1231.

3) Für das ganze Reich gultige Verträge, z. B. die Concordate mit den Päbsten.

4) Fremde Verfugungen, welche im Reiche politische Folgen hatten, z. B. Innocenz IV. Absetzungsbulle gegen Friedrich II.

Digitized by Google

5) Urkunden, welche ganze Provinzen des Reichs oder mehrere Provinzen betreffen, z. B. Oestreichs Erhebung zum Herzogthum von 1156, Heinrich des Löwen Verurtheilung von 1180.

6) Rechtssprüche der Kaiser. Hier findet sich bei jedem einzelnen Fall, nach der Art des deutschen Gerichtsverfahrens, ein allgemeiner Rechtssatz ausgesprochen, der freilich nicht nothwendig zweifelhaft gewesenes oder neues Recht enthält.

7) Bündnisse und Landfriedensschlüsse der Reichsstände, welche die Grundlage des ewigen Landfriedens und der Kreiseintheilung wurden.

Die richtige Auswahl hieraus wird durch keine feste Regel bestimmt werden können. Sie ist Sache des Tactes.

In der That sind alle aus dem Mittelalter überkommenen geschichtlichen Monumente, und besonders die Urkunden, auch Quellen der Rechtskenntniss. Hier aber gilt es dasjenige zusammenzufügen, was man nach Massgabe der Bequemlichkeit in einem Handbuche vereinigt sehen möchte.

Die folgenden Nachweisungen enthalten Vorschläge einer solchen Auswahl. Manches darin aufgenommene ist nur als Anfrage anzusehen.

Nicht berücksichtigt wurde:

1) Was sich in den Conciliensammlungen hierher gehöriges finden mag.

2) Goldasts Recessus Imperii. Dieses Werk enthält schwerlich absichtliche Verfälschungen, wohl aber nach einem irrigen Gesichtspuncte gemachte Amplificationen specieller Verfügungen, willkührliche Reconstructionen verlorner Reichsgesetze aus den Nachrichten der Chronisten, und dergleichen. Solches nachzuweisen und von demjenigen auszuscheiden, was ächteren Ursprungs ist und Gegenstand weiterer Untersuchung seyn muss, wäre ein verdienstliches Geschäft.

3) Das Registrum de negotio imperii, welches sich am Schlusse vom ersten Bande der Briefe Innocenz III. findet, dann die in Olenschlagers Staatsgeschichte der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts befindlichen Stücke, und überhaupt dasjenige, was mehr zu den Verhandlungen gehört.

Ferner wurde diesmal nicht alles mitaufgenommen, wo das Jahr der Ausstellung unbekannt oder gar die Person des Ausstellers zweifelhaft war. Obgleich sich hierunter gerade vorzüglich wichtiges findet, so hätte doch die Erörterung zu weit geführt; z. B. bei der Verfügung eines Kaisers Heinrich über das Juramentum Calumniae der Geistlichen am Schlusse der langobardischen Gesetze, welche Heinrich dem dritten (bei den Italienern dem zweiten) zugeschrieben wird, während es an Gründen nicht fehlen möchte, um Heinrich VI. als den Urheber anzuerkennen.

Wenn der hier vorgelegte Plan von den Sachkennern, deren gefällige Aeusserungen erbeten werden, gebilligt oder berichtigt ist, so kann die Sammlung selbst alsbald zum Druck befördert werden.

Digitized by Google

Otto II.

967 Oct. 29. Veronae. Dreizehn Gesetze, meist solche Streitfälle betreffend, wo der Beweis durch Zweikampf geführt werden soll. Canciani I, 228 vergl. mit V, 105. Walter III, 666. Wegen dem Datum: Archiv V, 282 und Goldast Recessus imp. III, 310.

Otto III.

998 Sept. 20. Papiae. Constitution für Italien gegen die Veräusserungen und Belastungen der Kirchengüter durch die Bischöfe und Aebte, deren dessfallsige Verträge nur auf ihre Lebzeit gelten, mit ihrem Tod aber ebenfalls todt seyn sollen, gleichwie auch die Könige und Kaiser die Reichsgüter nur auf Lebzeit verleihen können, es sey denn an Kirchen. Canciani V, 40. Muratori Scriptores IIa, 207 und IIb, 496.

Conrad II.

1037 Mai 28. in obsidione Mediolani. Verordnung über die Gerichtsbarkeit und Erbfolge der Reichsvasallen. Muratori Antiquitates It. I, 609. Canciani V, 43. Lib. feud. V, 1.

Heinrich II.

1043 Oct. 09. Constantiae. Einführung und Verkündigung der Treuga Dei. Da wir über dieses wichtige Ereigniss kein einheimisches Actenstück besitzen, so müssen wir diesen Mangel durch das Einladungsschreiben der französischen Geistlichkeit an die italienische vom Jahr 1041 ersetzen. Abgedruckt in Martene Thes. I, 161. Vergl. Stenzel Gesch. der fränkischen Kaiser I, 93.

Heinrich V.

1122 Sept. 23. Wormatiae. Concordat mit Pabst Calixt II. Baronius ad. h. a. Chron. Ursp. ad. h. a. Neue Samml. I, 4.

Lothar.

1127 Aug. 27. ohne Ort. Verordnung, dass ein Vasall, der sein Lehen binnen Jahr und Tag nicht muthete, dasselbe doch nicht verliert, wenn diese Unterlassung aus gerechter Ursache geschah. Lib. feud. II, 52.

1136 Nov. 7. apud Ronealias. Verordnung, dass kein Vasall sein Beneficium ohne Vorwissen des Lehensherrn veräussern dürfe, bei Strafe des Verlustes. Lib. feud. II, 52. Canciani I, 238. Syst. Lomb. III, 9, 9. Walter III, 681.

Friedrich I.

1153 März 23. Constantiae. Vertrag mit Pabst Engen III. über die gegenseitige Anerkennung und Beförderung. Or. Guelf. II, 573. Baronius ad. h. a.

1153 Juni 14. Wormatiae. Rechtsspruch, dass kein Bischof seine Tafelgüter alieniren oder zu Lehen geben könne, und dass daher die entgegenstehenden Handlungen des Erzbischofs Friedrich von Cöln ungültig seien. Or. Guelf. III, 430. Schannat Vind. II, 113.

Digitized by Google

1154 Dec. 3. Runcalie. Erster roncalischer Reichstag. Lehensgesetz: 1) Bestätigung der Verordnung Kaiser Lothars, dass kein Vasall sein Lehensgut ohne Einwilligung des Lehensherrn veräussern dürfe. 2) Dergleichen bisher geschehene Veräusserungen sind nichtig. 3 Wenn unter dem Schein einer Investitur ein Lehensgut veräussert wird, so verlieren Käufer und Verkäufer das Gut, der Schreiber des Vertrags aber Amt und Hand. 4) Wer aus Nachlässigkeit binnen Jahr und Tag sein Lehen nicht muthet, geht desselben verlustig. 5) Wer seinem Herrn zum Römerzug nicht folgt, verliert das Lehen. Lupus II, 1129.

1156 Sept. 17. Ratispone. Erhebung Oestreichs zum Herzogthum, und Freiheitsbrief für dasselbe. Herrgott Gen. II, 281. Or. Guelf. III, 460. Hund I, 113. Olenschlager Erläut. der A. B. 24. Vergl. Archiv V, 328.

1157 Febr. 5. Ulme. Rechtsspruch, das die Lehensgüter des regensburger Hochstifts und der Kirche St. Emeram auf die Töchter der Vasallen nicht übergehen. Ried I, 227. Hund II, 376. Hormayr Werke III, 421.

1157 April 6. Wormatie. Verordnung über die Mainzölle, welche alle aufgehoben werden, mit Ausnahme der zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt. Schultes hist. Schriften. 362.

1158 (Juli 00). in agro Brixiano. Kriegsgesetze für das Reichsheer. Radev. I, 26. Canciani V, 46.

1158 Nov. 11. in Runchalia. Zweiter roncalischer Reichstag, vom dem uns folgendes erhalten ist:

a) Ueber die Regalien. Lib. feud. III, 56. Vergl. mit Radevic II, 5 und 6. Eichhorn Rechtsgesch. §. 362 Note f.

b) Ueber das Lehenswesen. Wiederhohung der Constitution vom 5. Dec. 1154 nebst Zusätzen. Lib. feud. II, 55. Radevic. II, 7.

c) Ueber den Landfrieden. Lib. feud. II, 53. Radevic. II, 7. Neue Sammlung I, 10.

d) Für die reisenden Studenten. Auth. Habita Codicis IV, 13.

1165 Sept. 26. Wormatie. Rechtsspruch über die Frage, ob ein Geistlicher auf seinem Todesbette über seinen Mobiliarnachlass verfügen könne; mit Verwerfung des deutschen, nach römischem Rechte entschieden. Abschriftlich in meinem Besitz.

1173 Juli 2. Spire. Entscheidung, dass die Mainzer Geistlichkeit das Recht habe, über ihren Mobiliarnachlass zu verfügen. Würdtwein Subs. I, 367. Joannis Scriptores Mog. II, 589.

1174 Dec. 00. in obsidione Ruboreti. Rechtsspruch auf Frage des Grafen Wilhelm von Forcalquier, dass alle Veräusserungen eines Grafen von Gütern, welche zur Grafschaft gehören, nichtig sind. Guichenon Bibl. sebus. I, 185. Bouche Hist. de Prov. II, 134. An beiden Orten irrig zu 1164 gerechnet.

1177 Dec 4. apud Auximon. Gesetz betreffend: 1) Gerichtsgebühren. 2) Vermögen der Verurtheilten. 3) Der Nachlass derer, welche ohne Kinder und ohne Testament sterben, soll nach dem, quod in legibus Romanorum Imperatorum verordnet ist, behandelt werden. 4) Wer einem Schiffbrüchigen etwas raubt unterliegt der Strafe antiquae legis. 5) Strafe der Beamten, welche hiergegen handeln. 6) Am Tage des Schlusstermins soll das Urtheil noch nicht gesprochen werden. Canciani V, 47. Mit Jahr 1172, Indict on X und die dominico quarto die Decembris, woraus sich das Jahr 1176 mit Sicherheit ergiebt. Dieses Gesetz soll nach Savigny Rechtsgeschichte III, 473 auch bei Sarti II, 69 stehen.

1180 April 13. Geilenhusin. Verurtheilung Heinrich des Löwen und Vertheilung seiner Reichslehen. Schaten I, 850. Or. Guelf. III, 101. Olenschlager Erläut. der A. B. 67.

1180 April 00. Geilenhusin. Rechtsspruch auf Frage des Bischofs Hugo von Basel, dass jeder Bischof erledigte Vogteien nach Gefallen behalten und wieder besetzen könne, und dass Niemand ohne Erlaubniss des Bischofs in dessen Stadt Befestigungen anlegen dürfe. Ochs Geschichte von Basel I, 264.

1183 Juni 25. Constantie. Constanzer Friedensschluss zwischen dem Kaiser und dem Lombardenbund. Muratori Antiq. Italiae IV, 307. Würdtwein Nova Subsidia XII, 26. Savioli II, 133. Canciani V, 48. Am Schlusse des Corpus juris.

1187 Dec. 29 Nurenburc. Friedebrief gegen die Brandstifter und wegen dem Ansagen der Fehden. Mit dem Schlusse: Hanc ordinationem legibus predecessorum nostrorum Imperatorum atque Regum inssimus interseri. (Die Sammlung dieser Leges ist es, welche durch gegenwärtige Nachweisungen wieder hergestellt werden soll). Chron. Ursp. ad h. a. Lib. feud. V, 10. Olenschlager Erläut. der A. B. 123. Neue Sammlung I, 12.

Digitized by Google

1188 Juli 25. Goslarie. Rechtsspruch über die Rechte der vier Hauptbeamten des Klosters Gandersheim. Lünig XVIII, 33. Senckenberg Corpus juris feud. 750.

1155—1189 ohne Ort. Landfrieden, wie es scheint aus dem Anfang von Friedrichs Regierung: Quoniam divina preordinante clementia. — Si quis hominem intra pacem constitutam,— pro sua commoditate et usu necessario. Lib. feud. II, 27. Neue Sammlung I, 5.

Heinrich VI.

1191 April 19. in silva libertina. Rechtsspruch auf Anfrage des Bischofs Conrad von Strasburg, dass die Bischöfe und Aebte, die zur Kirche oder sonstigen Aemtern gehörigen Güter nicht veräussern können, und dass keiner auf ihren Höfen Häuser erbauen darf. Würdtwein Nova Subs. X, 160.

1196 Juni 24. Ehinheim. Befreiung der Kaufleute des Reichs von allen Abgaben wegen der Grundruhr. Schöpflin Alsatia dipl. II, 305. Wencker Apparatus arch. 160.

Philipp.

1207 Sept. 14. Quedlinburc. Ausschreiben einer auf dem Reichstag zu Nordhausen beschlossenen fünfjährigen allgemeinen Steuer von sechs Denaren von jedem Pflug und zwei Denaren von jedem Haus, zum Behuf der Vertheidigung des heiligen Landes. Martene Thesaurus I, 805. Miraeus III, 272. Erath 126.

1189—1208 Sept. 28. Fulde. Rechtsspruch, dass jeder, der ohne Weib und Kinder ist, ohne Rücksicht auf andere Verwandte, sein Gut der Kirche schenken kann, und Bestätigung des Klosters in Berich an der Saar. Oetter hist. Bibl. I, 107, wo das Datum 1205 und Ind. 15 beide unrichtig sind.

Otto IV.

1209 Jan. 13. Auguste. Rechtsspruch auf Anfrage des Bischofs von Trient über Ehen und Alienationen der Ministerialen, neue Zölle und Aechtung. Bonelli Notizie II, 515. Or. Guelf. III, 789. Hormayr Werke II, 58.

1209 März 22. Spire. Versprechungen an den Pabst Innocenz III betreffend: freie Wahl der Prälaten, geistliche Gerichtsbarkeit, Ketzer und päbstliche Besitzungen. Innocentii Epp. ed. Baluz. I, 762. Or. Guelf. III, 309.

Fridrich II.

1213 Juli 12. apud Egram. Versprechungen an Pabst Innocenz III.: 1) Dem Pabste selbst alle Ehrfurcht zu erweisen, welche des Königs Vorfahren frühern Päbsten erwiesen. 2) Freie Wahl der kirchlichen Prälaten. 3) Gestattung der Appellation nach Rom in geistlichen Sachen. 4) Verzicht auf alle Ansprüche an den Nachlass der Prälaten und an vacante Kirchen. 5) Bestätigung der Besitzungen der römischen Kirche. Würdtwein Nova Subsidia II, 118.

1214 März 1. Auguste. Rechtsspruch auf Frage des Bischofs von Trient, dass dem Vasallen, der die Lehensmuthung verschoben hat, für die darüber hingeflossene Zeit die Lehenseinkünfte nicht brauchen vergütet zu werden. Hormayr Gesch. von Tirol I, 206. Dessen Beiträge II, 244.

1214 Mai 28. Ulme. Bestätigt dem Bischof Conrad von Brixen König Philipps Privileg in Betreff der Silbergruben mit Erwähnung, dass alle in der Erde verborgenen Metalle, nach altem Recht des Reichs, dem Fiscus gehören. Lang Regesta Boica II, 62. Hormayr Gesch. von Tirol I, 267 zum 27 Juni.

1216 Mai 11. Spire. Feierliche Verzichtleistung auf das bisher den Königen an den Cathedralkirchen und königlichen Abteien zugestandene Spolienrecht. Ausfertigung für Quedlinburg Erath 123. Vom 13. Mai für Regensburg Ried Codex dipl. I, 312.

1216 Mai 15. Spire. Rechtsspruch, dass kein reichsunmittelbares Lehen (principatus) ohne Einwilligung des Inhabers vom Reiche veräussert werden könne, und Wiederherstellung der Reichsunmittelbarkeit der Klöster Ober- und Nieder-Münster in Regensburg. Ried Codex dipl. I, 314. Hund II, 59.

Digitized by Google

1218 Juli 22. Wimpine. Rechtsspruch, dass in Orten, welchen der König einen Jahr- oder Wochenmarkt verliehen, der Graf oder Richter einer Provinz keine Jurisdiction habe. Lang Regesta Boica II, 86 aus dem Passauer Archiv. Fischer Literatur des germanischen Rechts 239. Anfang der reichsstädischen Autonomie und Landeshoheit.

1218 Sept. 00. Ulme. Rechtsspruch auf Frage des Bischofs von Basel, dass in dessen Stadt ohne Genehmigung des Bischofs kein Stadtrath bestehen dürfe. Ochs Geschichte von Basel I, 285. Herrgott Gen. II, 226.

1218 Dec. 27. Francofurt. Rechtsspruch, dass Herzog Heinrich von Lothringen von Rechtswegen Vormund aller Minderjährigen sei, deren Lehen zu seinem Herzogthum gehören. Butkens Trophées I, 66 mit dem Jahr 1219, während die Indiction VII auf 1218 geht, was richtiger scheint.

1220 April 26. Frankenvord. Erklärung gegen die Münze und die Zölle des Grafen Gerhard von Geldern auch abgesehen von einem allenfalls erhaltenen Privileg, indem der Reichstag entschieden habe, dass der König weder Münzen noch Zölle zum Nachtheil Dritter gestatten könne. Bondam I, 331. Heda 197. Ohne Jahr. Desgleichen Befehl an den Erzbischof Engelbert von Cöln die Rheinzölle des Grafen Gerhard zu hindern. Bondam I, 333. Gelen de Engelberto 206. Ebenfalls ohne Jahr.

1220 April 30. Frankenvord. Privileg für die (um den König und die eben stattgefundene Königswahl seines Sohnes Heinrich vorzüglich verdienten) geistlichen Fürsten: Mobiliar-Nachlass, Münzen und Zölle, hörige Leute, vogteiliche Verhältnisse, Vasallen, Excommunicationen, befestigte Schlösser in ihren Besitzungen und königliche Jurisdiction in den Bischofsstädten betreffend. Guden Cod. dipl. I, 469. Heda 193 und 201. Schannat Hist. worm. 101. Würdtwein Subsidia IV, 401. Hontheim Hist. trev. I, 657. Wölckern 36. Neue Sammlung I, 14.

1220 Jan. 00. Auguste. Rechtsspruch, dass einer, welchem wegen Nothzucht seine Güter abgesprochen worden, ohne Genehmigung seines Lehensherrn über seine Lehen nicht mehr verfügen kann, und dass der Hehler eines Geächteten mit diesem in gleiche Strafe verfällt. Hormayr Geschichte von Tirol I, 207.

1220 Nov. 22. Rome. Reichsgesetze in Bezug auf die von den Städten beeinträchtigte Freiheit der Kirche, die Heretiker, die Grundruhr, die Testamente der Reisenden und den Schutz des Ackerbaues. Im Corpus juris hinter den Lib. feud. Eine vom Dec. 1221 datirte Ausfertigung für Regensburg mit Weglassung der Einleitung hat Ried Cod. dipl. I, 331. Neue Sammlung I, 27 alte Uebersetzung. Vergleiche Savioli II, 449 und Savigny Rechtsgesch. III, 483, wo das Begleitschreiben, mit welchem der Kaiser diese Gesetze an die Professoren in Bologna schickte.

1221 Dec. 00. ohne Ort. Reichsgesetze, Freiheit der Kirche, Heretiker etc. betr. Ried Cod. dipl. I, 331. Siehe 22. Nov. 1220.

1223 Feb. 5. Capue. Rechtsspruch auf Anfrage des Bischofs Conrad von Hildesheim, dass keiner der vier fürstlichen Hauptbeamten, statt seiner, einen Unterbeamten stellen, oder etwas von den Gütern seines Fürsten veräussern dürfe. Or. Guelf. III, 685.

1224 Febr. 13. Agnone. Erklärung dass das Königreich Sicilien nicht zum römischen Reiche, sondern vielmehr der Kirche gehöre. Index archivi sti Angeli bei Aretin Beiträge IIb, 49.

1230 Sept. 00. prope Anagniam. Rechtsspruch, dass ein Bischof die Güter seiner Kirche nicht zu Lehen geben dürfe, bei Gelegenheit der vom Bischof von Freisingen an den Herzog von Baiern geschehenen Verleihung seiner Hauptstadt. Hund I, 163. Meichelbeck II, 8. Senkenberg Corpus juris feud. 765.

1232 Jan. 00. Ravenne. Verordnung gegen die Autonomie der bischöflichen Städte. Dieses wichtige Reichsgesetz, welches die vom König Heinrich am 23. Jan. 1231 gemachte Satzung bestätigt, findet sich unter verschiedenen Angaben von Zeit und Ort, nämlich: 1) Vom Dec. 1231 und aus Ravenna war das Exemplar des Erzstifts Besançon nach dessen von mir eingesehenen, allein noch übrigen Repertorien. 2) Vom Januar und aus Ravenna: Schannat Hist. Worm. 110. aus dem Wormser Archiv. Apologie des Erzstifs Cöln 13. Unter demselben Ausstellungsort Ravenna wird es vom Kaiser im Mai d. J. und im November 1235 erwähnt. 3) Vom April und aus Aquileja: Ried Cod. dipl. I, 367 aus dem Regensburger Archiv. Königshofen h. von Schilter 618 Extr. aus dem Mainzer Archiv. Hontheim Hist. Trev. dipl. I, 711. 4) Vom Mai und aus Portum Naonis ist das von mir eingesehene für das Hochstift Metz ausgefertigte Original. 5) Vom Mai und aus Forum Julii: Schannat Vind. I, 196 nur Fragment und fehlerhaft, wie es scheint etwas abweichend. — Vergleiche hiermit die besondern Verordnungen wegen Basel Nro. 3166, wegen Worms Nro. 3392. 3393. 3451. u. 3514, und wegen Regensburg Nro. 3576 meiner Kaiserregesten.

Digitized by Google

1232 März 00. Ravenne. Verordnung, dass alle Gemeinheiten und Einzelne, welche sich gegen den Grafen von Provence und Forcalquier auflehnen, ihre Lehen verlieren sollen. Papon Hist. de Provence II, 64.

1232 März 00. Ravenne. Verkündigung an die Fürsten, dass die Heretiker in ganz Deutschland vom Kaiser in die Reichsacht gethan sind. Lang Regesta Boica II, 208 Extr.

1232 Mai 00. apud Portum Naonis. Rechtsspruch auf Anfrage des Bischofs Conrad von Osnabrück über die richterliche Theilung gemeinschaftlich gewesener Erbgüter, und über die Uebertragung von Zinsgütern. Möser Osnabr. Gesch. III, 296.

1232 Mai 00. apud Utinum in foro Julii. Bestätigung der von König Heinrich den Fürsten zu Worms am 1. Mai 1231 gemachten Concessionen. Auch diese wichtige Urkunde findet sich unter verschiedenen Angaben von Zeit und Ort: 1) Vom März und aus Utinum: Dreyhaupt Saalkreis II, 279. Ludewig Rel. VII, 515. Wölkern 65. Hasselmann Landesh. II, 83. Da alle diese Herausgeber unmittelbar oder mittelbar aus dem Original in Halle schöpften, dieses aber ganz deutlich Mense Madio hat, so sieht man leicht, woher der Irrthum kommt. 2) Vom Mai und aus Utinum: Schannat Hist. Worm. 111 aus dem Wormser Archiv. 3) Vom Mai und aus Sibidatum in foro Julii: Hontheim I, 711. Der im Text vorkommende Namen des Orts, wo der Reichstag gehalten worden, heisst überall Sibidatum, ausser bei Ludewig und denen welche diesem folgen, wo Utinatum steht. Vergl. Neuer Hi. Anzeiger von 1805 Bd. V. S. 343.

1235 Aug. 00. Moguncie Mainzer Recht, die Reichsverfassung (generalem statum) und den Landfrieden betreffend. Dieses umfassendste aller Reichsgesetze zwischen den Capitularien und der goldnen Bulle, hat durch die Frage, ob es nach dem (vermeintlichen) Sinne einer Stelle bei Godefridus Col. ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst sei, eine grössere Berühmtheit erlangt, als durch die Wichtigkeit seines Inhaltes. Schönemann hat diesen Streit in seiner Diplomatik I, 300 erzählt und richtig entschieden. Handschriftlich befindet sich dieses Gesetz in den Bibliotheken zu Frankfurt (Sec. XIII.) und Basel (wahrscheinlich Sec. XV). Gedruckt ist es unvollständig in Dreyers Nebenstunden 435, vollständig in Schunk's Beiträgen zur Mainzer Geschichte I, 358. Bestätigt wurde es von späteren Königen am 13. Dec. 1281, 24. März 1287, 2. Oct. 1292, im Juli 1303.

1232 Nov. 00. Cremone. Rechtsspruch, dass kein geistlicher Fürst die vom Reiche innehabenden Rechte, wie Zoll, Münze, Schultheissenamt u. s. w. ohne königliche Erlaubniss zu Lehen geben könne. In dessen Gemässheit werden die unrechtmässig veräusserten Güter der Wormser Kirche vindicirt. Schannat Hist. Worm. 120.

1239 Febr. 22. Padue. Drei Verordnungen gegen die Heretiker. Petri de Vinea Epp. I, cap. 25, 26 und 27, wo aber das von Pertz erst aufgefundene Datum fehlt. Diese Verordnungen stehen jetzt auch in Friedrichs Constitutiones regni Siculi, obgleich diese früher promulgirt wurden.

Heinrich (VII.)

1222 Mai 00. Aquisgrani. Lehensgesetze bei Gelegenheit der Belehnung Herzog Heinrichs von Lothringen und Brabant. Butkens Trophées I, 68. Mieris I, 413.

1224 Mai 24. Luena. Rechtsspruch, dass einem Excommunicirten sein Lehen verweigert werden dürfe, und dass die ohne Genehmigung des Reichs und des Stiftscapitels statt gefundenen Veräusserungen von Gütern des Hochstifts Brixen nichtig sind. Hormayr Geschichte von Tirol I, 278. Das Datum scheint unrichtig zu seyn.

1224 Dec. 28. apud Bernum. Aufhebung der unter sich eingegangenen Verträge und Bündnisse der Vasallen des Liebald von Basimont in Folge eines Rechtsspruches, wodurch entschieden wird, dass dergleichen ohne Erlaubniss des Lehensherrn und des Reichs nicht gestattet sei. Schöpflin Alsatia dipl. I, 352.

1230 Sept. 17. Norimberc. Rechtsspruch auf Veranlassung der Aebtissin von Quedlinburg: 1) Dass kein Weib die vier Hauptämter erben könne, 2) dass kein Weib durch Vererbung die Lehen seines Bruders erwerben könne. Erath 150.

1231 Jan. 23. Wormatie. Rechtsspruch gegen die Autonomie und Municipalverfassung der bischöflichen Städte. Guden Codex dipl. I, 510. Schannat Hist. Worm. 109. Hontheim Hist. Trev. I, 706. Neue Sammlung I, 13. Vergleiche Kaiser Friedrichs Bestätigung im Jan. 1232.

Digitized by Google

1231 Mai 1. Wormatie. Concessionen an die Reichsfürsten, hauptsächlich zum Nachtheil der Reichsstädte. Hontheim Hist. Trev. I, 708. Or. Guelf. V, 22. Bruchstücke dieses Gesetzes: Neue Sammlung I, 17 und 187.

1231 Mai 1. Wormatie. Reichsschluss, dass weder ein Fürst noch sonst Jemand Verordnungen und neue Gesetze machen könne, ohne Einwilligung der Landstände. Schultes Coburgische Landesgesch. 135. Benzenberg Provinzialverfassung I, 35.

1231 Mai 1. Wormatiae. Rechtsspruch, dass jeder Bischof und Reichsfürst seine Stadt befestigen könne, veranlasst durch den Bischof von Freisingen. Meichelbeck I^b, 574. — Es ist eine noch zu lösende Aufgabe, zu zeigen: 1) wie diese neuen Anordnungen König Heinrichs unter sich und mit dem im Jahr 1220 den geistlichen Fürsten ertheilten Privileg zusammenhängen; 2) warum König Heinrich dieses System, welches sein Vater im folgenden Jahre gutheisen musste, ergriff; 3) in wie fern es zunächst durch den Kronstreit von 1197 bis 1208 veranlasst war; 4) wie weit darin die Grundlage der spätern ganz veränderten Reichsverfassung enthalten ist.

1231 Juni 29. Eberbach. Rechtsspruch, auf Veranlassung des Klosters Maulbronn, dass der Hörige eines Klosters, welcher in eine Stadt zieht, und ohne Erben zu hinterlassen dort stirbt, von dem Kloster beerbt wird. Besold Documenta rediviva I, 495.

1231 Juni 00. Wormatie. Rechtsspruch, die Güter derjenigen betreffend, welche wegen Heresie zum Tode verurtheilt wurden. Moritz von Worms 160.

1234 Febr. 10. Frankenvurt. Rechtsspruch auf Anfrage des Grafen Egeno von Urach, dass derjenige, welcher behauptet, die Treugen wären gebrochen, dieses durch Eidschwur selb drei, oder durch Zweikampf zu beweisen habe. Möser Osnabr. Gesch. II, 301.

1233 Febr. 11. Frankenvurt. Reichsgesetze, betreffend Heretiker, Gerichtswesen, Fehden, Treugen, Aechtungen, Münzen, ungerechte Zölle, Ansagen der Fehden, Geleit u. s. w. Alberieus ad h. a., ed. Leibnitz in Accessionibus 548.

1234 Febr. 13. Frankenvurt. Reichsschluss, dass gegen einen Geistlichen nicht criminel verfahren werden kann, als nachdem ihn der betreffende Bischof degradirte, bei Gelegenheit einer Uebertretung der Stadt Hildesheim ausgesprochen. Lünig Reichsarchiv XVII, 258.

1234 Sept. 25. Hagenove. Rechtsspruch an die Bremer Kirche: 1) dass, wenn ein Bischof stirbt alle Aemter, ausser den vier Hauptämtern, ledig sind; 2) das alles, was ein Bischof ohne Einwilligung seiner Kirche und ohne Genehmigung des Reichs veräusserte, wieder heimfällt; 3) dass jeder Bischof über seinen Mobiliarnachlass frei verfügen kann. Lünig Reichsarchiv XVI, 107. Staphorst I^a, 596. Senkenberg Corpus juris feud. 764 und 767.

1234 Oct. 6. Hagenowe. Rechtsspruch auf Anfrage der Abtissin von Zürich, dass jeder Vasall sein Lehen verliert, der es binnen Jahr und Tag nicht muthet. Neugart Codex dipl. II, 145.

Wilhelm.

1252 Juli 11. in castris ante Frankenvort. Rechtsspruch, wodurch die Pflichten der Reichsvasallen festgestellt, und der Gräfin Margaretha von Flandern ihre Reichslehen abgesprochen werden. Mieris I, 268. Martene Thes. I, 1164.

1253 Aug. 22. Leyde. Rechtsspruch, dass keiner von einem bischöflichen Hofe oder Saal, das Lehenrecht, welches Folge genannt wird, haben könne. Gercken Cod. dipl. III, 68.

1255 Juli 27. apud monasterium Egmundense. Rechtsspruch, das kein reichsunmittelbarer Abt Güter seines Klosters ohne Genehmigung seines Capitels veräussern könne. Schaten II, 80. Or. Guelf. IV, 240.

1255 Nov. 10. Oppenheim. Bestätigung des von Herrn und Städten am Mittelrhein gemachten Landfriedens (des rheinischen Städtebundes). Senckenberg Meditat. 351. Datt de pace publica 22. Mieris I, 290. Neue Sammlung I, 30.

1256 März 12. Moguntie. (Beschluss des rheinischen Städtebundes, in dem Falle, dass die Fürsten mehr als Einen zum König wählen, neutral zu bleiben. Leibnitz Mantissa 97. Olenschlager Erläut der A. B. 56. Vergl. Gemeiner Berichtigungen 96.) *)

---

*) Alle die Stücke, worin kein König als Mitaussteller erscheint, sind in Klammern eingeschlossen.

Digitized by Google

1256 August 00. ohne Ort. (Markgraf Otto von Braudenburg ersucht den rheinischen Städtebund, nachdem ihn viele Fürsten und Edle zum Könige zu erheben beabsichtigen, den auf nächsten 8. Sept. zu Frankfurt anberaumten Waldtag mit ihrer ehrbaren Botschaft zu besuchen. Rogamus, ut ita decenter veniatis, ut, etsi inter aliquos ibidem discordia, quod absit, oriatur, pars eui infertur iniuria, uestro possit auxilio roborari. Freiberg Samml. hist. Schriften I, 518. Anfang der städtischen Reichsstandschaft!)

1273 Febr. 5. Moguntie. (Concordat der Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, nur denjenigen als römischen König anerkennen zu wollen, welchen die Wahlfürsten einträchtig dazu vorschlagen werden. Guden Codex dipl. I, 744. Olenschlager Erläut. der A. B. 57. Gebauer Leben Richards 467. Drümmel Corpus legum 121.)

Rudolph I.

1274 Sept. 20. Hagenovie. Befreiung sämmtlicher Reichstädte von fremden Gerichten bei Gelegenheit, dass die Stadt Zürich das privilegium de non evocando erhält. Gerbert Codex epist. 242.

1274 Nov. 19. Nuremberg. Reichstagsacte: 1) Dass der Pfalzgraf Richter ist, wenn der König Rechtsfragen gegen einen Fürsten stellt. 2) Dass der König von allen Gütern, welche Kaiser Friedrich II. schon vor seiner Excommunication besessen, und von sonstigen heimgefallenen, aber gewaltsam occupirten Reichsgütern Besitz ergreifen solle 3) Dass jeder Vasall, der binnen Jahr und Tag seine Lehen nicht muthet, derselben verlustig ist. 4) Dass der Pfalzgraf den in diesem Falle befindlichen König Ottocar von Böhmen vorladen solle u. s. w. Acta Palatina VI, 252.

1275 Sept. 10. Oppenheim. Rechtsspruch, dass keine untergeordnete Behörde die von Römischen Königen und Kaisern ertheilten Privilegien mindern könne, und Befehl an Vogt und Schöffen zu Lüttich, die Privilegien des dortigen Hochstifts nicht zu beeinträchtigen. Lünig XVII, 511. Gerbert Cod. ep. 94.

1276 März 29. Bopartlie. Rechtsspruch für die Trierer Kirche, dass Lehen, welche der Vasall innerhalb Jahresfrist nicht muthet, dem Lehensherrn heimfallen. Günther Codex dipl. II, 413.

1276 Dec. 3. Wieung. Landfrieden für Ostreich, Steier, Kärnthen und Krain in Folge der Beendigung des Kriegs mit Ottocar. Leibnitz Mantissa II, 98. Lambacher 117. Lünig VII, 7.

1277 Jan. 18. Wienne. Rechtsspruch auf Frage des Bischofs von Trient, dass kein geistlicher Fürst ohne Genehmigung seines Capitels Lehen vergeben könne. Bonelli Notizie II, 616. Ried Cod. dipl. I, 545. Pusch et Froelich I, 335. Lambacher 122.

1277 Febr. 22. Wienne. Rechtsspruch auf Anfrage der Stadt Strasburg, dass derjenige, welcher zur Sicherheit einer Schuld Einlager versprochen hat und es nicht hält, allenthalben belangt werden könne. Wencker Apparatus arch. 185.

1277 März 4. Wienne. Verordnung über die Rechte der Juden in Oestreich. Kurz Oestreich unter Ottocar II. 185.

1281 Juli 3. Ratisbone. Rechtsspruch auf Anfrage des Erzbischofs von Salzburg, dass die zum Reichsfürstenlehen (principatus) gehörigen Güter vom jeweiligen Besitzer nicht veräussert werden können. Ried Cod. dipl. I, 575.

1281 Juli 25. Nürnberg. Landfrieden mit Bischöfen, Grafen, Dienstmannen und gemeinlich allen von Franken in der Schotten Münster beschworen, von heute bis St. Michelstag und von da auf fünf Jahre. Olenschlager Erläut. der A. B. 127 verglichen mit Pfister Gesch. von Schwaben II, 274 und Herrgott Gen III, 502.

1281 Aug. 9. Nuremberg. Reichsschluss, dass alle Verfügungen über Reichsgüter, welche König Richard, oder dessen Vorfahren seit Friedrich des zweiten Absetzung, ohne Einwilligung der Mehrzahl der Wahlfürsten vorgenommen, nichtig seyn sollen. Martene Thes. I, 1169. Gebauers Richard 412. Lambacher 198. Neue Sammlung I, 37.

1281 Dec. 13. Moguncie. Beurkundung, dass der König mit dem Erzbischof von Mainz und mit Herrn und Städten am Rhein, von Constanz niederwärts, Friedrich des zweiten Mainzer Recht von 1235 bis nächste Weihnachten und von da auf fünf Jahre beschworen habe. Comment. Gott. von 1780. S. 25. Gerbert Cod. ep. 214. Neue Sammlung I, 31.

1282 Mai 24. Ulme. Rechtsspruch, dass Graf Meinhard von Tirol mit zwei Edeln aus dem Alpenlande anzeigen könne, welchem Lande und welchem Gesetz er angehören wolle. Hormayr Beitr. II, 259.

Digitized by Google

1282 Dec. 2. Hagenau. Bestimmung, dass der König durch die seit seiner Wahl an Städte und andere Orte ertheilte Privilegien, dem Reich und den geistlichen Prälaten an ihren Rechten und Freiheiten nichts habe vergeben wollen. Senckenberg Semestria Diss. VIII, 11.

1282 Dec. 29. Auguste. Uebereinkunft mit Pfalzgraf Ludwig wegen Erhaltung des Landfriedens in Baiern und Schwaben. Scheidt Bibl. Gott. 209. Fischer Geschichte des Despotismus 119.

1283 Jan. 18. Heilicprunne. Rechtsspruch, auf Veranlassung des Heinrich von Fürstenberg, dass keine Reichsgrafschaft ohne königliche Erlaubniss getheilt oder veräussert werden dürfe. Schöpflin Alsatia dipl. II, 25. Gerbert Hist. nigr. silv. III, 202. Gerbert Cod. ep. 233.

1283 Febr. 13. Brisacho. Rechtsspruch dass jeder mit dem Münzrecht belehnte Reichsfürst nach dem alten Herkommen, nicht aber nach dem Willen der s. g. Hausgenossen münzen solle. Schannat Hist. Worm. 193.

1283 Aug. 23. Freyburg. Rechtsspruch auf Anfrage König Wenzels von Böhmen, dass Niemand durch dasjenige gebunden sei, was er, bezwungen durch Gewalt oder Furcht, versprochen habe. Sommersberg S. S. I, 939. Lünig C. D. Germ. I, 967.

1285 Juli 12. Maguncie. Rechtsspruch über die Strafe der falschen Münzer und ihrer Hehler. Kindlinger Sammlung 87.

1286 Febr. 7. Auguste. Neue umfassendere Uebereinkunft mit Pfalzgraf Ludwig von Baiern wegen Erhaltung des Landfriedens in Schwaben und Baiern. Scheidt Bibl. hist. Gott. 214. Fischer Geschichte des Despotismus 121.

1287 März 24. Herbipoli. Rechtsspruch, dass kein Vormund die Besitzungen seines Mündels durch irgend eine Veränderung deterioriren dürfe. Mieris I, 467.

1287 März 24. Herbipoli. Erneuerung des Mainzer Landfriedens Kaiser Friedrichs vom Aug. 1235 mit einigen Zusätzen Comm. Gott. von 1780 S. 25. Neue Samml. I. 34.

1290 Aug. 17. Erfordie. Rechtsspruch, dass jeder Herr seinen Vasallen vor andern seinen Vasallen belangen könne. Schütz Corpus IV, 141.

1290 Oct. 21. Orfordie. Rechtsspruch auf Antrag des Abts von Werden, dass kein Vasall, bei Strafe des Heimfalls, ohne Einwilligung des Lehnsherrn von dem Lehnsgut etwas veräussern dürfe. Schaten II, 169. Cramer Wezl Nebenst. 9, 155.

Adolf.

1292 Oct. 2. Colonie. Bestätigung und Erneuerung des Landfriedens vom 24. März 1287 auf drei Jahre. Neue Samml. I, 38.

1293 Apr. 14. Nuremberch. Reichsabschied: 1) Inseln, die in einem Flusse entstehen. 2) Neue Schlösser. 3) Busse des Todschlags u. s. w. Mieris I, 550, Wölkern 184.

1294 Aug. 31. Nuremberch. Bestätigung des Rechtsspruches vom 24. März 1287, dass Vormünder die Rechte ihrer Pupillen nicht schmälern können. Mieris I, 559.

1295 März 21. Frankenfurt. Bestätigung des Privilegs für die geistlichen Fürsten vom 22. Nov. 1220, auf Veranlassung des Erzbischofs Conrad von Salzburg. Ried Cod. dipl. I, 669.

1295 März 29. Oppenheim. Rechtsspruch, dass der Lehnsherr, welcher seinen Vasallen angreift, diesem vor seinen paribus zu Recht stehen müsse. Martene Thes. I, 1255.

1295 Oct. 10. ante Cruceberg. Rechtsspruch, dass kein Graf ohne die Erlaubniss seines Bischofs Befestigungen anlegen dürfe. Kindlinger Samml. 90. Würdtwein Nova Subs. XIII, 43.

1295 Oct. 10 ante Cruceberg. Rechtsspruch, dass ein für Geld zur Hülfeleistung gemietheter Vasall den ihn dabei treffenden Schaden tragen müsse. Kindlinger Samml. 92 Würdtwein Nova Subs. XIII, 41.

1295 Nov. 28. Isenach. Rechtsspruch, dass an den Kirchengütern kein Vogt irgend ein Recht habe. Kindlinger Samml. 91. Würdtwein Nova Subs. XIII, 49.

1296 Sept. 27. Wertheim. Rechtsspruch, dass kein Mitrigenthümer einer Burg seinen Theil ohne Genehmigung des andern abreissen oder unbewacht lassen dürfe. Kindlinger Samml. 91. Würdtwein Nova Subs. XIII, 45.

1296 Nov. 5 Wilburg. Rechtsspruch auf Frage des Bischofs Ludolf von Minden, dass auch einem ungetreuen Vasallen Wort zu halten sey. Kindlinger Samml. 92.

Digitized by Google

1297 Feb. 4. Koblenz. Rechtsspruch auf Frage des Erzbischofs von Trier, dass ein verzahlter Mann gegen keinen andern Klage erheben könne bis er selbst gerichtet sei. Günther C. D. II, 521

1297 Oct. 12. Sintzerhe. Rechtsspruch auf Frage der Abtissin von Essen dass ein Vasall der keine Descendenten, Ascendentrn, Brüder oder Neffen zu Erben habe, sein von der Kirche tragendes Lehen dieser vermachen dürfe. Kindlinger Samml. 93.

Albrecht I.

1299 Jan. 6. Nurenberg. Rechtsspruch, dass dem Erzbischof Gerhard von Mainz die Capitalien der getödteten Juden, welche keine Erben haben, mit Recht gehören. Guden C. D. I, 915.

1299 Febr. 20. Pinguie. Rechtsspruch auf Frage des Erzbishofs Wirhhold, dass Töchter nur mit Zustimmung des Lehenherrn in die Lehen succediren dürfen. Kindlinger Samml. 95. Lünig XVI. 393.

1299 Aug. 5. apud Fuldam. Rechtsspruch, dass ein Lehnsherr der das Lehengut eines ohne Leibeserben verstorbenen Vasallen Jahr und Tag besessen, desshalb nicht mehr angesprochen werden könne. Kindlinger Samml. 96.

1299 Aug. 5. Mringen. Bestätigung des Rechtsspruches vom 12. Oct. 1297, Vermächtnisse der Vasallen, die keine Erben haben, betr. Kindlinger Samml. 93 Das Datum ist zweifelhaft.

1299 Oct. 19. Pinguie. Rechtsspruch auf Frage der Aebtissin von Essen dass ein Lehensbesitzer ohne Verwandte bis zum dritten Grad, sein Gut dem Lehensherrn vermachen dürfe. Kindlinger Samml. 98.

1303 Juli 00. Nuremberg. Bestätigung des Mainzer Rechts vom August 1235. Comm. Gott. de 1780 S. 28. Neue Samml I, 38.

1307 Apr. 29. Spire. Landfrieden mit den Herrn und Städten in Schwaben bis auf Pfingsten, und von da auf zwei Jahre. Datt de pace publ. 29. Lünig VI, 9.

Heinrich VII.

1308 Nov. 27. Frankenford. (Wahldecret für König Heinrich VII. Olenschlager Staatsgeschichte 18. Baluz vitae Pap. Av. II, 267. Olenschlager Erl. der A. B. 61.)

1309 Sept. 18. Spire. Urtheilspruch über die Mörder König Albrechts. Herrgott Gen. II, 592. Kurz Oesterreich unter Friedrich dem Schönen 419.

1309 Oct. 29. Columbarie. Verordnung, dass ein Vasall, der sein Lehen verkauft ohne Genehmigung des Lehensherrn, desselben verlustig ist, und dass letzterer es von jedem Dritten vindiciren kann; bei Gelegenheit des reichslehnbaren Salz- und Fischmarktes zu Antwerpen, welcher unrechtmässig nach Merheln war verlegt worden. Butkens Trophées I, 191.

1310 Sept. 5. Spire. Rechtsspruch, wodurch die von dem Grafen Reinald von Geldern der Stadt Zutphen und andern Städten am Reichszoll zu Lobbede ertheilten Freiheiten für ungültig erklärt werden. Bremer Beiträge III. 256.

1310 Oct. 17. Derthone. Allgemeine Verordnung wegen dem Münzwesen im Reich Italien. Argelatus II. 263.

1312 April 11. Pysis. Rechtsspruch gegen Guibert di Correggio und die Städte Lucca, Siena, Parma und Reggio, welche sämmtlich in die Reichsacht gethan werden. Muratori Antiquitates Ital. IV. 623.

1312 Juni 29. Rome. Genehmigung des von Pabst Clemens V festgesetzten kaiserlichen Krönungsceremoniale. Würdtwein Subs. XI, 133.

1313 Febr. 23. apud Montem imperialem. Aechtung einer Menge rebellischer Städte. Lami Deliriae VIII, 216.

1313 April 2. Pysis. Verordnung über das Verfahren gegen Hochverräther, und Bestimmung des Rechtsbegriffs eines Reichsrebellen. Im Corpus juris am Schlusse, vergleichen mit Arrhiv V, 310.

1313 April 25. Pysis. Urtheilsspruch gegen König Robert von Sicilien, welcher abgesetzt, geächtet und zum Tode verurtheilt wird. Freher Scriptores I, 602. Martene Thes. III, 62. Lünig VI, 15.

Ludwig.

1323 April 2. Nürnberg. Landfrieden. Neue Samml. I, 43.

1325 Sept. 5. München. Vertrag zwischen den römischen Königen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oestreich über gemeinschaftliche Regierung. Olenschlager Staatsgesch. 137.

Digitized by Google

1331 April 21. Nürnberg. Rechtsspruch auf Anfrage der Stadt Frankfurt, dass wenn Herrn und Städte dem Reiche zu Hülfe ziehen, was sie dann unterwegs an Vieh und anderer Nothdurft nehmen, dass um solchen Schaden Niemand sie niehts benöthen soll. Priv. et Pacta der Stadt Ffurt 18. Lünig XIII, 565.

1332 Feb. 24. Frankfurt. Authentische Interpretation, was darunter verstanden wird, wenn eine Stadt frankfurter Freiheit und Recht erhält. Priv. et Pacta der Stadt Ffurt 20. Gelnhausen hat wörtlich dasselbe Privileg. Bodmann Rheingauische Alterth. 887.

1332 Juli 22. . . . . Landfrieden mit Prälaten, Herrn und Städten am Rhein, von Strasburg bis Bingen und jedweder Seite des Rheins drei Meilen, bis Mittwoch nach St. Jacobstag und von da auf zwei Jahre. Lehmann 680. Tolner 100.

133 Sept. 23. Eslingen. Reichsabschied wegen Abschaffung der Pfahlbürger. Neue Sammlung I, 43.

1334 Nov. 30. München. Landfrieden mit Herrn und Städten am Rhein bis Lätare, und von da auf zwei Jahre Lehmann 682.

1337 Mai 4. . . . . (Landfrieden der Herrn und Städte in der Wetterau auf Gehe ss Kaiser Ludwigs bis nächsten Michelstag und von da auf zwei Jahre. Boehmer Codex dipl. Moeno-Francofurt.)

1338 Juli 16. Rense. (Erster Churverein für Ehre, Recht, Freiheit und Gewohnheit des Reichs und der Churfürsten. Olenschlager Staatsgeschichte 188.)

1338 Aug. 8. Frankfurt. Reichsschluss, dass die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott komme, und dass derjenige, welchen die Churfürsten oder deren Mehrzahl zum König oder Kaiser erwählen, einer Genehmigung des Pabstes nicht mehr bedarf, um die vollen Regierungsrechte auszuüben. Olenschlager Staatsgesch. 189. Olenschlager Erläut. der A. B. 58.

1341 Jan. 15. Frankfurt. Aufhebung der Pfahlbürger. Boehmer Cod. dipl. Mff.

1342 Sept. 21. Frankfurt. Reichsschluss, dass an dem kaiserlichen Hofgerichte nach den kaiserlichen Rechten und geschriebenen Gesetzen (nach dem justinianeischen Recht) gerichtet werden solle. Guden Cod. dipl. III, 324. Olenschlager Staatsgesch. 215. Neue Samml. I, 44. Warum ist dieser Reichsschluss von unsern Rechtshistorikern so wenig beachtet worden?

1347 Oct. 22. Ulm. (Bündniss der schwäbischen Städte, in Bezug auf die allenfallsige Anerkennung eines neuen Königs, welcher gewählt werden möchte, wenn Kaiser Ludwig durch Gottes Gewalt abgegangen, gemeinschaftlich handeln zu wollen. Tröltsch Abhandl. II, 140.)

Karl IV.

1349 Mai 26. Eltvil. Vertrag mit Günther von Schwarzburg über dessen Verzichtleistung auf das Reich. Olenschlager Staatsgeschichte 280.

1351 Mai 8. (Speier?) Landfrieden mit Herrn und Städten am Rhein, von Strasburg bis Bingen und jeder Seite drei Meilen landeinwärts, von Sonntag Cantate dieses Jahrs bis zum Ostertage 1353. Lehmann 706. Tolner 102.

1353 Sept. 10. Speier. Rechtsspruch, dass kein churfürstlicher Vasall anderswo Recht nehmen soll, als vor dem Churfürsten dessen Mann er ist, bei Gelegenheit eines Streites des Vogts von Hunoltstein gegen den Grafen von Sponheim. Lünig IX, 961. Senckenberg Corpus juris feud. 803.

1354 Dec. 19. Trier. Rechtsspruch, dass ein edler und freigeborner Mann Lehen- und Dienstmannsgüter übernehmen und die dessfallsigen Pflichten leisten könne, ohne dadurch an seinem Adel, seiner Freiheit, seinen Ehren und Würden geschmälert zu werden. Bodmann Rheing. Alterth. 255.

1356 Jan. 10. Nurenberg. Goldne Bulle, hauptsächlich die Königswahlen betreffend. Priv. et Pacta der Stadt Ffurt 47. Olenschlager Erläut. der A. B. Neue Samml. I, 45.

1356 Dec. 00. Metis. Zusätze zur goldnen Bulle, betr. Hochverrath, Untheilbarkeit der Churfürstenthümer. Reichstage u. s. w. Gedruckt als Anhang der goldnen Bulle.

1357 April. 27. Tridenti. Versicherungs- und Verspruchsbrief an den Pabst Clemens VI. Olenschlager Staatsgesch. 261.

Digitized by Google

1366 Dec. 10. Nürnberg. Authentische Interpretation dessen, was darunter verstanden seyn soll, wenn eine Stadt frankfurter Recht und Freiheit erhält. Priv. et Pacta der Stadt Ffurt 178. Lünig XIII 584.

1378 Aug. 30. Nürnberg. Friedensschluss zwischen dem Hochstift Würzburg und den Grafen von Wirtenberg und Hohenloh an der einen, und dem schwäbischen Städtebund an der andern Seite, unter Vermittlung des Kaisers. Datt de pace publica 36.

Wenzel.

1381 Juni 17. Speier. (Grosser Städtebund von 41 Städten in Schwaben und am Rhein bis Weihnachten 1388. Lehmann 736. Dumont II², 159. Geheime Verabredungen: Datt de pace publ. 54. Dumont II², 160.)

1383 März 11. Nürnberg. Landfrieden mit vielen Fürsten (aber keinen Städten) bis St. Georg und von da auf zwölf Jahre. Wencker App. 233. Neue Samml. I, 88.

1384 Juli 26. Heidelberg. (Die Städte am Rhein, in Franken, Baiern und Schwaben bezeugen die von König Wenzel zwischen ihnen und den Herrn bis Pfingsten, und von da auf drei Jahre gemachte Stallung. Datt de pace publ. 55. Dumont II², 187. Der entsprechende Brief der Herrn steht Wencker App. 247.)

1385 Feb. 21. Costnitz. (Grösster Städtebund der Städte, die den Bund halten bei dem Rhein, dann die den Bund in Schwaben und in Franken halten, endlich der Städte Zürich, Bern, Solothurn, Zug, die einen ewigen Bund mit einander halten, bis St. Georgentag 1394. Lehmann 748. Dumont II², 192.)

1387 März 20. Nürnberg. Bestätigung der Privilegien von neun und dreisig Städten in Baiern, Franken, Schwaben und dem Elsass. Datt de pace publ. 59. Lehmann 766.

1387 März 22. . . . . (Dieselben 39 Städte versprechen dem König Wenzel getreu zu seyn, und ihm beizustehen, wenn etwa ein Gegenkönig gegen ihn sich erheben, und ihn vom Reiche dringen wollte. Lehmann 766.)

1387 Nov. 4. Mergentheim. Verlängerung der von König Wenzel zwischen den Herrn und Städten in Franken, Schwaben und Baiern gemachten, auf Pfingsten ausgehenden Stallung, bis auf St. Georg über ein Jahr. Wencker App. arch. 242, wo auch der Grund, weshalb die rheinischen Städte nicht mituntersehrieben.

1389 Mai 2. Eger. Befehl an die Städte in Schwaben, Elsass, am Rhein, in der Wetterau, in Franken und Baiern, ihren Bund aufzulösen und in den gemeinen Landfrieden zu treten. Datt de pace publ. 60.

1389 Mai 5. Eger. Gemeiner Landfrieden auf die Dauer von sechs Jahren und dann auf Widerruf. Besteht aus 46 Artikeln nebst einer besondern Declaration der Reichsstädte. Datt de pace publ. 66. Neue Samml. I, 91.

1395 Nov. 27. Prag. Verbot der Schlegeler-Gesellschaft. Wencker App. arch. 249.

1396 Jan. 14. Mergentheim. (Verbund der Herrn und Städte gegen die Schlegeler von St. Georg an auf drei Jahre. Wencker App. arch. 260.)

1398 Jan. 6. Frankfurt. Allgemeiner Landfrieden auf 10 Jahre. Lehmann 739. Neue Samml. I, 101.

1400 Aug. 20. Oberlahnstein. (Urtheil der Churfürsten, wodurch sie, mit vielen andern Fürsten und Herrn, der heiligen Kirche zu Hülfe, der Christenheit zum Trost und dem heiligen Reich zu Ehren und Nutzen, den Herrn Wenzel, als einen Versäumer, Entgliederer und Unwürdigen des heiligen Reichs, von demselben und aller Würde dazu gehörig, gänzlich und zumal abthun und entsetzen. Lehmann 733. Dumont II², 274. Lünig V, 224 *).

---

*) Vergleiche mit diesen Nachweisungen, sowohl überhaupt wegen der Gesammtheit der von den Kaisern ausgegangenen Verfügungen, als auch insbesondere wegen den Abkürzungen der Citate: Regesta chronologico-diplomatica Regum atque Imperatorum Romanorum inde a Conrado I usque ad Henricum VII. Die Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. 911 — 1313. In kurzen Auszügen mit Nachweisung der Bücher, wo solche abgedruckt sind. Von Joh. Fr. Böhmer. Frankfurt bei Varrentrapp 1831. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z

Digitized by Google
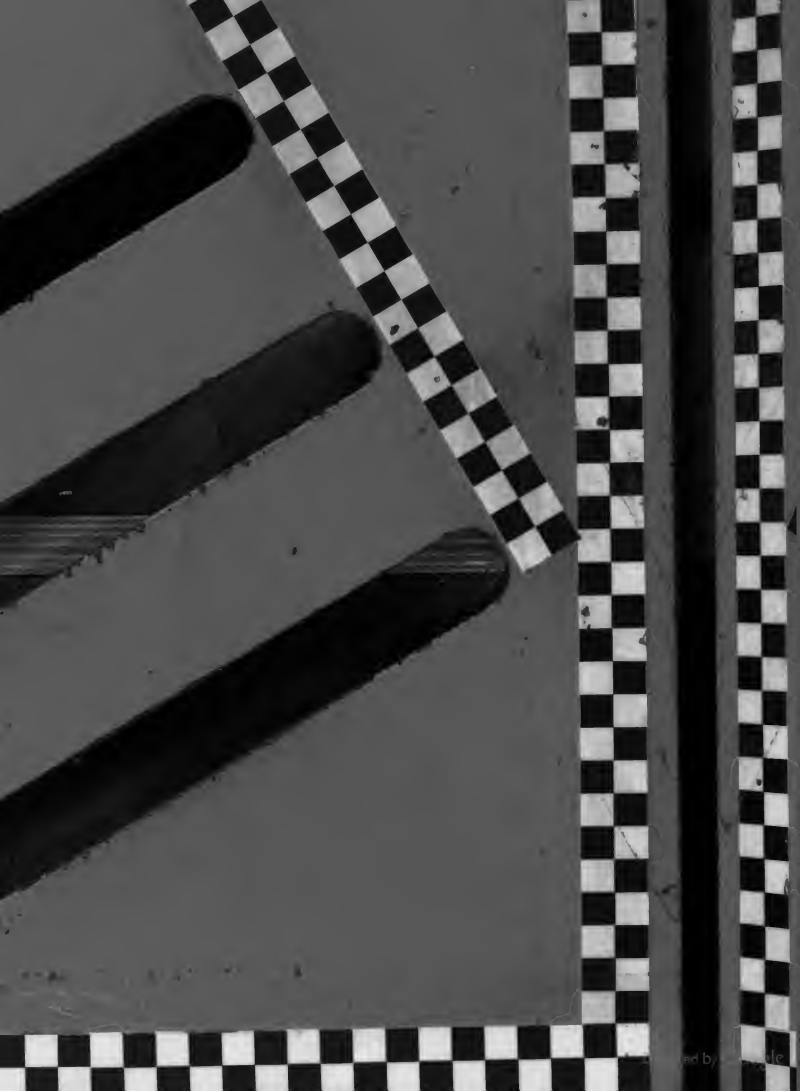
oogle